



Regierungsstatthalteramt:
Amthaus, Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 30 10
Telefax 031 634 30 00

Stadtkanzlei:
Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8
Telefon 031 321 62 10
Fax 031 321 60 10

Bern, 2. Dezember 2008

Aussenbestuhlungen in der Stadt Bern

Ausgangslage

Am 8. August 2008 hat das Bundesgericht in einem Winterthurer Fall ein Urteil gefällt, in dem es festgehalten hat, dass die Errichtung einer Aussenbewirtschaftung für einen Gastgewerbebetrieb eine Baubewilligung benötigt. Gemäss Bundesgericht ist es so, dass gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) und der dazu gehörigen Rechtsprechung Neubauten, Wiederaufbauten, Ersatzbauten, Umbauten, Anbauten, Zweckänderungen und Sanierungen, welche über das übliche Mass einer Renovation hinausgehen, bewilligungspflichtig sind. Nach der Rechtsprechung ist eine bauliche Massnahme dann im Baubewilligungsverfahren zu führen, wenn damit so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarinnen und Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht.

Die baurechtliche Bewilligungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Nutzungsänderungen bei Räumlichkeiten und Flächen, denen baurechtliche Bedeutung zukommt. Das heisst, dass Nutzungsänderungen dann bewilligungspflichtig sind, wenn die mit der neuen Nutzung verbundenen Auswirkungen in irgendeiner Hinsicht intensiver sind als die bisherigen oder wenn sie sonst ein planungs- und baurechtlich geschütztes Rechtsgut berühren.

Aussengastwirtschaften sind mit nicht unerheblichen Lärmimmissionen verbunden. Ein solcher Betrieb berührt deshalb baurechtlich geschützte Rechtsgüter und ist bewilligungspflichtig. Diese Immissionen bestehen unabhängig davon, ob sich die Aussengastwirtschaft auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Das Bundesgericht hält weiter fest, dass die verwaltungspolizeiliche Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes die baurechtliche Bewilligung nicht ersetze. Im Baubewilligungsverfahren seien die einschlägigen bau- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Dieses Verfahren könne nicht durch ein verwaltungspolizeiliches Verfahren ersetzt werden.

Konsequenz des Bundesgerichtsurteils

Bis jetzt haben Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftung in der Stadt Bern jährlich jeweils eine gewerbepolizeiliche Nutzungsbewilligung erhalten. Das Bundesgerichtsurteil hat nun zur Folge, dass alle Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftung eine Baubewilligung benötigen. Eine solche Baubewilligung ist unabhängig von einer allfälligen Nutzungsbewilligung.

Die Baubewilligung legt fest, dass auf einem bestimmten Teil des öffentlichen oder privaten Grundes grundsätzlich eine Aussenbestuhlung möglich ist. Die Baubewilligung gibt aber keinen grundsätzlichen Anspruch auf eine solche Aussenbestuhlung. Die Baubewilligung wird unbefristet erteilt, kann aber bei einer Zweckänderung des betreffenden Grundstücks wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Ausgenommen von der Baubewilligungspflicht sind jene Betriebe, welche bereits baubewilligt sind sowie Betriebe, deren Aussenbewirtschaftung bereits vor Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, also vor dem 1.1.1980 bestanden hat.

Baubewilligungsbehörde ist in diesen Fällen das Regierungsstatthalteramt. Einsprachen Dritter sind in einem Baubewilligungsverfahren möglich; darüber befindet auch das Regierungsstatthalteramt.

Was bedeutet das Bundesgerichtsurteil konkret für die Betreiber von Strassencafés?

Jeder Wirt, jede Wirtin, die ein Strassencafé im Freien betreiben will, müsste nun selber ein Baugesuch einreichen. D.h. jeder Wirt müsste die nötigen Pläne erstellen lassen, müsste die nötigen Formulare ausfüllen, müsste das Gesuch einreichen und müsste natürlich auch die Kosten übernehmen, die mit einem normalen Baugesuch verbunden sind. Das wären für jeden Wirt und jede Wirtin mindestens ungefähr 2500 bis 3000 Franken.

Gibt es einfachere Lösungen?

Die Stadt und das Regierungsstatthalteramt haben die Situation angeschaut und nach Lösungen gesucht, wie es einfacher und billiger geht, wie man den Gastwirten helfen kann. Es ist klar: Die Wirte wollen nächsten Sommer wieder im Freien wirten. Auch die Stadt hat ein Interesse an einer lebendigen Stadt. Strassencafés beleben die Stadt. Wenn es also einen Weg gibt, der es ermöglicht, dass die Wirte im nächsten Frühling legal draussen Bier und Kaffee servieren können, dann ist das ein Gewinn für beide Seiten.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat folgendes Ziel gesetzt:

Im nächsten Sommer sollen grundsätzlich die gleichen Aussenbestuhlungen legal möglich sein, die bereits in diesem Sommer bestanden haben. Anders gesagt: Wer im

Sommer 2008 über eine Nutzungsbewilligung verfügt hat, der soll auch eine Baubewilligung erhalten und in der nächsten Saison legal draussen wirten können.

Eigentlich geht es bei dieser Aktion um die Legalisierung des bisherigen Zustandes. Ohne Baubewilligung sind ab nächster Saison Aussenbestuhlungen nicht mehr zulässig. Was angestrebt wird, ist eine Legalisierung des Zustandes, wie er bis im Sommer 2008 faktisch bestanden hat.

Was ist bisher gemacht worden?

Die Stadt und das Regierungsstatthalteramt haben in den letzten Wochen sehr intensiv gearbeitet. Es ist nicht sehr einfach, in kurzer Zeit die Grundlagen für weit über 100 Baubewilligungsverfahren allein in der Innenstadt zu erstellen. Viele Stellen sind involviert: Das Polizeiinspektorat, das Tiefbauamt, das Bauinspektorat. Dazu kommt, dass die Stadt die Baubewilligungen nicht selber erteilen kann. Der Boden, der von den Wirten beansprucht wird, gehört der Stadt. Wenn auf städtischem Boden gebaut wird, ist der Kanton – d.h. das Regierungsstatthalteramt – zuständig für die Baubewilligungen.

In den letzten Wochen haben diese Stellen:

- Daten und Fakten zu allen Aussenbestuhlungen zusammengesucht
- Pläne gezeichnet
- Flächen exakt vermasst
- Baugesuche vorbereitet
- Rechtliche und planerische Fragen geklärt.

Wo stehen wir jetzt?

Jetzt sind die Vorarbeiten soweit, dass die Baugesuche eingereicht werden können. Das geht im Groben etwa so:

- Die Stadt bietet den Wirten an, die Baugesuche für sie einzureichen. Als Baugesuchstellerin tritt die Stadt auf – es ist ja auch ihr Boden. Die Stadt macht das allerdings nur, wenn die Wirte einverstanden sind. Wer nicht will, muss nicht.
- Alle betroffenen Wirte und Wirtinnen werden in den nächsten Tagen Post erhalten. Sie erhalten einen Brief mit den Details zum Verfahren. Sie erhalten auch einen kleinen Plan mit der Aussenfläche, die sie betrifft.
- Wenn die Betreibenden der Aussenwirtschaften einverstanden sind, dass die Stadt für sie das Baugesuch einreicht, müssen sie den Plan unterschreiben und zurückschicken.
- Mit der Post bekommen die Betroffenen auch ein kleines Formular, auf dem sie angeben müssen, wie viele Plätze die Aussenbestuhlung hat und welches die Betriebszeiten sind.
- Niemand muss mitmachen. Allerdings ist es so, dass es ohne Baubewilligung keine Aussenbestuhlungen mehr gibt. Wer also nicht durch die Stadt ein Baugesuch einreichen lassen will, muss das selbst machen und trägt dann auch das Risiko, dass es vielleicht länger geht und mehr kostet.

- Zur Vereinfachung werden alle Baugesuche für Aussenbestuhlungen in der Innenstadt in 12 Zonen zusammengefasst, entweder pro Gasse oder mehrere Gassen zusammen, wo es Sinn macht. Das ermöglicht es, rasch vorwärts zu gehen und vor allem auch, die Gesuche konzentriert zu publizieren. Ein wesentlicher Punkt der Baubewilligungspflicht ist ja, dass die Baugesuche veröffentlicht werden – im Amtsanzeiger, damit alle Leute informiert sind. Die Publikation ist relativ teuer. Wenn man die Gesuche zusammenfassen kann, sparen die Wirte viel Geld.
- Nach der Publikation und der Einsprachefrist gehen die Gesuche zum Regierungsstatthalteramt. Dieses prüft die Unterlagen. Falls jemand Einsprache gegen eine Aussenbestuhlung macht, wird diese auch vom Regierungsstatthalteramt geprüft.

Wer muss eine neue Baubewilligung haben?

- Grundsätzlich *alle* Aussenbestuhlungen, solche auf öffentlichem und privatem Boden.
- Öffentlicher Boden: Strassen, Plätze, Trottoirs, Pärke etc.
- Privater Boden: Private Gärten, Lauben. Dort: Grundeigentümer fragen.
- Keine neue Baubewilligung brauchen:
 - Strassencafés, die bereits vor 1980 bestanden haben.
 - Aussenbestuhlungen, die bereits regulär baubewilligt worden sind.

Was müssen Wirte und Grundeigentümer im Moment tun?

- Betreffend **Baubewilligung**: nichts. Die Stadt wird in den nächsten Tagen die Betroffenen Post zustellen.
- Betreffend **gastgewerbliche Nutzungsbewilligung**: Das läuft wie bisher. Die Baubewilligung ist nur die Voraussetzung für die Nutzungsbewilligung. Die Baubewilligung sagt, dass es bau- und planungsrechtlich möglich ist, am betroffenen Standort eine Aussenbestuhlung zu machen. Die Nutzungsbewilligung sagt, dass die Verteilung der öffentlichen Fläche es zulässt, den beanspruchten Teil als Strassencafé zu führen. Zudem ist das eine Art „Pachtvertrag“, da ja fremder Boden „gemietet“ wird, um dort einen Gastgewerbebetrieb zu betreiben.

Zum Verhältnis von Baubewilligung und gastgewerblicher Nutzungsbewilligung

- Die Baubewilligung sagt nur, dass es „technisch“ möglich ist, an einem bestimmten Ort ein Strassencafé zu betreiben.
- Die Baubewilligung sagt aber nicht, dass die betreffende Fläche auch tatsächlich für eine Aussenbestuhlung genutzt werden kann. Es gibt viele verschiedene Interessen, den öffentlichen Boden zu nutzen. Der öffentliche Boden dient in erster Linie als Verkehrsfläche, für Fussgänger, für den öffentlichen Verkehr, für die Anlieferung, für die Ver- und Entsorgung, für Veloparkplätze. Das ist der eigentliche Zweck des öffentlichen Raums. Wenn es geht, ist die Stadt sehr gern bereit, den Boden für Aussenbestuhlungen zur Verfügung zu stellen.

- Die Nutzungsbewilligung wird auch in Zukunft nur jeweils für maximal ein Jahr ausgestellt. Die Nutzungsinteressen können sich ändern, die Stadt braucht den Handlungsspielraum, um auf solche Änderungen zu reagieren.
- Das ist nichts Neues: Schon bisher sind die Nutzungsbewilligungen immer nur jährlich erteilt worden. Schon bisher mussten die Gastwirte damit rechnen, dass sie – z.B. wegen Bauarbeiten oder Umleitungen – für gewisse Zeiten die Aussenbestuhlung nicht betreiben können.
- Die Baubewilligung gibt keinen Anspruch, dass man in Zukunft immer ein Strassencafé betreiben kann. Auch Baubewilligungen können abgeändert oder widerrufen werden, wenn sich die Umstände ändern.

Zeitplan:

- Die Publikation der Baugesuche erfolgt voraussichtlich Anfangs Januar 2009.
- Dann läuft eine 30-tägige Einsprachefrist.
- Anfangs Februar 2009 gehen die Gesuche zum Regierungsstatthalteramt. Dieses prüft die Gesuche und erteilt die Baubewilligungen.
- Falls es Einsprachen gibt, werden diese vom Regierungsstatthalteramt geprüft.
- Erteilung der Baubewilligungen voraussichtlich März/April 2009.

Was passiert, wenn ein Gesuch bei Saisonöffnung noch nicht bewilligt ist?

- Für maximal 3 Monate baubewilligungsfrei möglich (es braucht jedoch in jedem Fall eine gastgewerbliche Nutzungsbewilligung).
- Falls es Beschwerden gibt und diese weitergezogen werden: Dann ist nicht ausgeschlossen, dass ein Betrieb nicht eröffnet werden kann, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Wie geht es in den Aussenquartieren weiter?

- Innenstadt hat Priorität.
- Sobald diese abgeschlossen ist, werden auch die Aussenquartiere bearbeitet.
- Noch abklären, wie man es am besten macht. Zusammenfassen oder einzeln.
- Grundsätzlich auch dort Baubewilligungspflicht.
- Rund 350 Aussenbestuhlungen.
- Rund 150 haben wahrscheinlich Besitzstandsgarantie.
- Ein Teil zudem wahrscheinlich bereits regulär baubewilligt.

Wie geht es bei neuen Strassencafés?

- Ein normales Einzel-Baugesuch ist einzureichen.
- Ordentliches Bewilligungsverfahren wird durchgeführt.
- Diese sind nicht Gegenstand dieser Aktion.